

# Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

## Abt. VI - Verkehrsmanagement

Temporäre Verkehrsmaßnahmen



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
Abt. VI - Verkehrsmanagement – Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Berliner Hochschule für Technik  
Studiengang Screen Based Media  
FB VI, Labor für Film und Fernsehen  
z. Hd. Herrn Detlef Fluch  
Luxemburger Str. 10  
13353 Berlin

Geschäftszeichen: (bitte immer angeben)

VI A 3 F 5-**234248**

Bearbeiter/in: Frau Paluszynski  
Dienstgebäude: Flughafen Tempelhof, Bauteil D2  
Columbiadamm 10, Zugang: Bauteil B, Ausgang B 2.2  
Zimmer: FH THF A2 2777/2  
Telefon: (030) 902594569  
Telefax: (030) 902594555  
E-Mail: (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)  
**filmbuero@senumvk.berlin.de**  
Zugang für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur:  
verkehrsmanagement@senumvk.berlin.de  
Datum: 27.10.2023

### I. Allgemeine Dreherlaubnis und Ausnahmegenehmigung

Hiermit wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 29 Abs. 2, § 46 Abs. 1 sowie § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung die **Erlaubnis zur Durchführung von Filmaufnahmen auf öffentlichen Straßen im Land Berlin** für den

**01.01.2024** bzw. vom **01.01.2024** bis **31.12.2024**

erteilt.

**Diese Erlaubnis beinhaltet auch die Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 11 StVO** in den durch Verkehrszeichen mit Zusatzzeichen, dem Parken mit Anwohnerparkausweis oder mit Parkschein vorbehaltenen Bereichen ohne Anwohnerparkausweis oder Parkschein mit den für die Produktion unabweisbar notwendigen betrieblichen Fahrzeugen zu parken. Fahrzeuge der Produktionsleitung, Regisseure, Darsteller, Fachpersonal der Filmgesellschaft u. ä. fallen **nicht** unter diese Ausnahmegenehmigung.

Fahrverbindungen:

U 6 Platz der Luftbrücke  
Bus 104, 248  
Platz d. Luftbrücke/Flughafen Tempelhof

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	DE4710010010000058100	PBNKDEFF100
Berliner Sparkasse	DE2510050000990007600	BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	DE53100000000010001520	MARKDEF1100

## **II. Weitere Anordnungen, Bedingungen und Hinweise**

Bestandteil der Allgemeinen Dreherlaubnis und Ausnahmegenehmigung sind die beiliegenden Nebenbestimmungen und Anlagen.

## **III. Kosten**

Der Erlaubnisträger hat die Kosten zu tragen (Nr. 263 GebOSt).

Die Gebühr ist in dem beifügten Gebührenbescheid festgesetzt und beträgt:

Gesamtbetrag
--------------

<u>300,00 EUR</u>
-------------------

## **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abt. VI einzulegen.

## **V. Hinweis**

Die Daten des Antrags werden automatisiert verarbeitet. Die automatisierte Verarbeitung wurde gemäß § 19 und § 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG – vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2007 (GVBl. 2007, S. 598) mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Paluszynski

## Nebenbestimmungen

1. Der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abt. VI - Verkehrsmanagement sind zur Prüfung der erforderlichen Verkehrslenkungs- und Sicherungsmaßnahmen der genaue Ort, die Zeit und Dauer sowie die Art und Weise (z.B. das Verlegen von Kameraschienen, das Aufstellen von Scheinwerfern und/oder Gelenksteigern, der Einsatz von Kameradrohnen, die Nutzung von Kraftfahrzeugen als Spielfahrzeug bzw. als Transportmittel für benötigtes technisches Equipment oder als Aufenthaltsfahrzeug für Darsteller etc.) der beabsichtigten Dreharbeiten mitzuteilen.
2. Die erforderlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sind in einem Verkehrszeichenplan (DIN A 4 oder DIN A 3 - Format) – insbesondere Haltverbote und Verkehrszeichen für Straßensperrungen – einzutragen und mit dem Antrag an die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abt. VI - Verkehrsmanagement, Columbiadamm 10, 12101 Berlin, E-Mail: [filmbuero@senumvk.berlin.de](mailto:filmbuero@senumvk.berlin.de) zu senden. Der Verkehrszeichenplan muss dabei auch die vorhandene Beschilderung am geplanten Drehort ausweisen. Von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt werden nach Prüfung, unter Berücksichtigung der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs, Verkehrszeichen und -einrichtungen straßenverkehrsbehördlich angeordnet. Für die Umsetzung der angeordneten Verkehrsmaßnahmen ist der Erlaubnisinhaber verantwortlich.
3. Durch die Dreharbeiten dürfen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursacht werden. Daher ist alles zu vermeiden was den Verkehrsfluss unverhältnismäßig beeinträchtigen kann.
4. Sofern über die Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis hinaus weitere Maßnahmen in verkehrs- oder sicherheitspolizeilicher Hinsicht notwendig werden, ist auch den entsprechenden Anordnungen der Polizei nachzukommen.
5. Diese Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.
6. Jede Änderung der angezeigten Dreharbeiten – dazu gehören auch Änderungen des Drehortes, der Drehzeiten oder -dauer, der Aufwand an Filmtechnik wie z.B. Steiger sowie der Ausfall der Dreharbeiten – ist der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Abt. VI A unverzüglich mitzuteilen. Von dort wird die straßenverkehrsbehördliche Anordnung gegebenenfalls entsprechend geändert.
7. Die Haltverbote sind mit den entsprechenden zeitlichen Einschränkungen auf Zusatzzeichen mindestens 3 volle Tage vor in Kraft treten aufzustellen. Dabei zählt der Tag der Aufstellung der Verkehrszeichen nicht mit. Von den zuständigen Behörden werden die Aufstellung der Verkehrszeichen und die Nutzung der Haltverbote überwacht. Vor Aufstellung der Haltverbote sind vom Erlaubnisinhaber die Kennzeichen der Fahrzeuge, die bereits in der noch nicht wirksamen Haltverbotszone stehen, zu notieren. Die Unterlagen sind der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Abt. VI A nach Ablauf der Filmarbeiten unaufgefordert und unverzüglich und im Original zu übermitteln. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Aufbewahrung beim Veranstalter oder dessen Beauftragten (z. B. der Verkehrssicherungsfirma) nicht zulässig.

### Hinweise:

- Werden Fahrzeuge, die vor bzw. nach Einrichtung der Verbotszone dort geparkt waren umgesetzt, so trägt nach einer entsprechenden Einzelfallprüfung durch die Polizei, Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten (ZSE V B) der Halter oder Führer des Fahrzeuges oder der Veranlasser (Inhaber der Erlaubnis) die Kosten.
  - Werden die Verkehrszeichen nicht rechtzeitig aufgestellt, oder die Listen der notierten Kennzeichen nicht ordnungsgemäß geführt, trägt der Veranlasser die entstandenen Kosten.
  - Umsetzungen werden durch die Dienstkräfte der Ordnungsämter oder durch die Polizei veranlasst. Nach § 23 Berliner Mobilitätsgesetz (MobG) ist die BVG berechtigt Fahrzeuge zwecks Räumung der Bussonderfahrstreifen (Z. 245 StVO) umzusetzen.
8. Ein Missbrauch kann nach § 49 StVO verfolgt werden und kann zum Widerruf der allgemeinen Dreherlaubnis führen.
  9. Bei anhaltender Nutzung der Gehwege und Parkflächen zum längerfristigen Abstellen beispielsweise von Zelten, Tischen und Stühlen zur Verpflegung des Filmteams oder die Zwischenlagerung von Equipment ist die frühzeitige Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die Nutzung dieser Flächen ohne AG stellt einen Verkehrsverstoß dar, der mit einer Ordnungswidrigkeitsanzeige verfolgt werden kann.
  10. Weiterführende Erlaubnisse sind bei den entsprechenden Behörden zu beantragen.

### Hinweise:

- Der Antragsteller ist verpflichtet, bei eventuellen Änderungen des Versicherungsstatus (Wechsel der Versicherungsfirma oder Kündigung / Änderung des Vertrages) umgehend die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Abt. VI A zu informieren, sonst erlischt diese Erlaubnis ersatzlos.
- Die Erlaubnis wird auf Gefahr des Erlaubnisinhabers erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt oder gegen das Land Berlin können aus dieser Erlaubnis nicht hergeleitet werden.
- Bei Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Erlaubnis ist die Polizei berechtigt, den Beginn der Dreharbeiten bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu verschieben oder die Dreharbeiten abbrechen.
- Zusätzliche Verträge, die das interne Verhältnis zwischen dem Erlaubnisinhaber und Subunternehmer regeln, befreien den Erlaubnisinhaber nicht von der Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Dreharbeiten.

### **Hinweis auf sonstige Ausnahmegenehmigungen /Vorschriften**

1. Für die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche von Anhängern (sog. Trailer Fahrten) ist eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 21 Abs.2 StVO nach § 46 Abs. 1 Nr. 5a StVO zu beantragen bei der  
**Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - Abt. VI A Filmbüro**  
Columbiadamm 10, 12101 Berlin  
E-Mail: [filmbuero@senumvk.berlin.de](mailto:filmbuero@senumvk.berlin.de)
2. Ausnahmegenehmigungen vom Verbot nach § 38 StVO zur Verwendung von Blaulicht gemäß § 46 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Filmzwecke können unter Angabe von Tag, Ort und Art der zu verwendenden Fahrzeuge (z.B. Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen mit Kennzeichen) rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Abt. VI A beantragt werden. Ich weise darauf hin, dass ein derartiger Einsatz nur in einem abgesperrten Verkehrsraum genehmigungsfähig ist.
3. Finden Dreharbeiten statt, bei denen Polizeieinsätze nachgespielt werden und Polizeiausrüstungsgegenstände zur Requisite gehören, ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Abt. VI A, Filmbüro ([filmbuero@senumvk.berlin.de](mailto:filmbuero@senumvk.berlin.de)), zu informieren.
4. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass gestellte Polizeieinsätze durch Hinweistafeln oder Ähnliches als solche erkennbar sind. Insbesondere dürfen sich Darsteller in Polizeiuniformen nicht außerhalb des Drehortes bewegen. Polizeifahrzeuge sind auf dem Weg zum Drehort bzw. zwischen verschiedenen Drehorten deutlich durch einen Aufkleber der Produktionsfirma oder des privaten Ausrüsters sowie durch eine lichtundurchlässige Abdeckung des Blaulichts als Requisiten zu kennzeichnen. Hoheitszeichen und die Aufschrift „Polizei“ sind unkenntlich zu machen. Sogenannte Spielkennzeichen dürfen erst am abgesperrten Drehort installiert werden.
5. Die von den Dreharbeiten unmittelbar betroffenen Anlieger sind umgehend durch Wurfungen über Ort, Zeit und Ablauf der Filmdreharbeiten zu unterrichten. Berechtigte Anliegerinteressen sind zu gewährleisten.
6. Für die Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Erlaubnis von dem zuständigen Bezirksamt – Tiefbauamt bzw. Straßen- und Grünflächenamt - als Straßenlandeigentümer nach § 11 des Berliner Straßengesetzes einzuholen. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Dreharbeiten als auch für Fahrzeuge, die bei Aufnahmen auf Privatgelände öffentliches Straßenland über die normale Teilnahme am Verkehr hinaus nutzen. Dies sind z.B. Cateringfahrzeuge, Lkw, die überwiegend als Lagerräume dienen und ähnliches.
7. Für Aufnahmen in oder an privaten oder öffentlichen Objekten ist gegebenenfalls die Genehmigung der Eigentümer bzw. Verwalter erforderlich.
8. Auf die Verordnung zur Bekämpfung des Lärms (Landesimmissionsschutzgesetz) wird hingewiesen. Ausnahmegenehmigungen – z.B. für den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten oder lärmintensive Tätigkeiten während der Nachtzeit – sind bei den Umweltämtern der Bezirke zu beantragen.
9. Gemäß § 8 des Straßenreinigungsgesetzes ist jede vermeidbare Verschmutzung von öffentlichen Straßen zu unterlassen. Verschmutzungen sind gegebenenfalls unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Behörde die Beseitigung auf seine Kosten vornehmen lassen. Die vermeidbare Verschmutzung öffentlicher Straßen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.